

3) Gleichzeitig wurde mit einem Unwesen aufgeräumt, das sich in der Praxis herausgebildet hatte. Die Ministerien und andere zentrale Fachorgane pflegten nämlich den Vorsitzenden der örtlichen Räte Weisungen zu geben.

Der Beschluß des Politbüros und des Ministerrats vom 12./14. 7. 1960 legte fest, daß nur der Vorsitzende des Ministerrats und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats für Koordinierung das Recht haben, Anordnungen und Weisungen an die Vorsitzenden der Räte zu erteilen. An den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte kann nur der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und sein für die Wirtschaftsräte zuständiger Stellvertreter Weisungen geben, während in den Ministerien lediglich der Minister gegenüber den zuständigen Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes weisungsberechtigt ist¹⁰. Diese Regelung wurde in die Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe übernommen¹¹ (-> Erl. 6 g 4) zu Art. 109).

4) Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte soll die dem Ministerrat obliegenden Ausgaben durchführen, indem er die örtlichen Räte beim Aufbau des Sozialismus unterstützt, sie über die jeweiligen Aufgaben informiert, für einen Erfahrungsaustausch unter den Räten sorgt, den Verwaltungsaufbau verbessert, für eine enge Verbindung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten, mit den Massenorganisationen (-> Erl. 2 a zu Art. 12) und mit der Nationalen Front (-*- Erl. 2 a zu Art. 13) sorgt und die Ausbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der örtlichen Räte in fachlicher und ideologischer Hinsicht und ihre Auswahl sichert und die Räte der Bezirke bei der Leitung der Verwaltungsschulen unterstützt. Ferner soll er dafür sorgen, daß die Räte der Bezirke und Kreise ihrerseits die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden in ihrer Arbeit unterstützen.

Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte verfügt über einen eigenen Apparat, mit dessen Hilfe er seinen Aufgaben nachkommt. Seine Beauftragten sind befugt, an den Sitzungen der örtlichen Räte teilzunehmen. Er ist berechtigt

1. Vorlagen in den Ministerrat einzubringen;
2. im Rahmen seiner Aufgaben für die örtlichen Räte verbindliche Anordnungen und Richtlinien zu erlassen;
3. den Vorsitzenden der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen;
4. von den örtlichen Räten und von den zentralen Organen der Verwaltungen Auskunft einzuholen sowie Materialien und Unterlagen anzufordern, soweit sie die Arbeit der örtlichen Räte betreffen.

¹⁰ Sorgenicht - Zielke, Für eine höhere Qualität der staatlichen Arbeit, in »Einheit«, 1960, S. 1156 ff., hier S. 1161

¹¹ A III 8, a. a. O.